



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_57 **JAHRGANG 54**
24. September 2025

**Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen)
für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss Bachelor of Education
an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen)**

vom 24.09.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4, des § 64 Absatz 1 und des § 77 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal (BUW) die folgende Prüfungsordnung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen).

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Credit Points (CP)
- § 5 Prüfungen, Nachweise und Prüfungsfristen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Credit Points (CP) und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 14 Integrierte Prüfungen
- § 15 Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten
- § 16 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Elektronische Prüfungsarbeiten ("E-Prüfungen")
- § 18 Sammelmappe
- § 19 Präsentation mit Kolloquium
- § 20 Digitale Prüfungen
- § 21 Abschlussarbeit (Thesis)

- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) und der zugehörigen Teilstudiengänge
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelorurkunde
- § 26 Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

Die Absolvent*innen des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) mit dem Abschluss Bachelor of Education (Bachelor of Education degree course Teaching at Primary Schools) verfügen in den Teilstudiengängen Bildungswissenschaften, Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung und einem weiteren Unterrichtsfach über eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung sowie eine darüber hinausgehende Wissensverbreiterung, die es ihnen ermöglicht, einen Arbeitsprozess strukturiert, qualifiziert und eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen. Sie kennen die zentralen Theorien und Methoden der studierten Teilstudiengänge und besitzen Kenntnis über die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen im jeweiligen Fach. Neben den sich durch ein breites und integriertes Wissen und Verstehen auszeichnenden Fachkompetenzen besitzen die Absolvent*innen des Studiengangs Wissen und Fertigkeiten, wie die Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten, zum wissenschaftlichen Schreiben beziehungsweise Dokumentieren sowie die Fähigkeit, sich und den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren. Die von den Absolvent*innen des Studiengangs erworbenen grundlegenden fachlichen Fähigkeiten in Theorie und Praxis sowie die Kenntnisse und Methoden befähigen sie zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf Basis der Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis. Auf dieser Grundlage können sie auch komplexere Probleme ihres Handlungsfeldes erkennen, beurteilen und Lösungsstrategien entwickeln. Sie können Ergebnisse und Inhalte angemessen präsentieren und argumentativ belegen. Sie sind in der Lage, verantwortungsvoll zu handeln im Rahmen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Sie erwerben die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (wie zum Beispiel Seminare, Übungen, Praktika, Fallstudien, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten) und werden durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten. Die Absolvent*innen können wissenschaftliche und digitale Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einbeziehen. Sie sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fächer beziehungsweise Fachrichtungen vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge. Durch Fallbeispiele und Reflexionen können sie sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einstellen. Sie sind durch Erfahrung in der Zusammenarbeit in kollaborativen/kooperativen Lehrveranstaltungsformaten in der Lage, auch interdisziplinär teamorientiert zu arbeiten. Aufgrund ihrer Diagnosekompetenzen sind sie dazu befähigt, die Entwicklung individueller Persönlichkeiten zu fördern. Die Absolvent*innen können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote und inklusive Konzepte für heterogene Lerngruppen mit individuellem Förder- und Unterstützungsbedarf planen, durchführen und reflektieren. Ferner erwerben die Absolvent*innen erste Kompetenzen in der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis. Sie können die Komplexität des schulischen Handlungsfeldes aus einer professions- und systemorientierten Perspektive wahrnehmen und reflektieren und erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herstellen. Die fundierte wissenschaftliche Grundausbildung im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education befähigt die Absolvent*innen vorrangig zum Übergang in einen Masterstudiengang mit Ziel Lehramt an Grundschulen.

§ 2

Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) sind vier Teilstudiengänge zu studieren.

Als Teilstudiengang 1 ist folgender Lernbereich zu studieren:

In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der BUW

- Sprachliche Grundbildung (Basic Language Education (German)).

Als Teilstudiengang 2 ist folgender Lernbereich zu studieren:

In der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der RWTH

- Mathematische Grundbildung (Basic Mathematical Education).

Als Teilstudiengang 3 ist folgender Lernbereich zu studieren:

In der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der RWTH

- Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht – Schwerpunkt Naturwissenschaften und Technik) (Natural and Social Sciences (Principles of Natural Sciences and Engineering)),

Als Teilstudiengang 4 ist folgendes Fach zu studieren:

Im Institut für Bildungsforschung der BUW

- Bildungswissenschaften (Educational Sciences).

- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) werden durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (3) Die RWTH führt die Verfahren zu Bewerbung, Zugang und Einschreibung gemäß ihren rechtlichen Regelungen, Verfahren und Fristen durch. Die Studierenden werden an der RWTH als Erst-/Haupt Hörer*innen eingeschrieben. Zusätzlich zur Einschreibung an der RWTH müssen sich die Bewerber*innen an der BUW als Erst-/Haupt Hörer*innen einschreiben lassen. Hierfür erstellt die RWTH nach erfolgter Einschreibung eine Studienbescheinigung, die die Bewerber*innen der BUW zur Einschreibung vorlegen müssen.
- (4) Zu dem Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) können auch beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise ohne ausreichende Hochschulzugangsberechtigung zugelassen werden. Das Zugangsverfahren für beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise ohne ausreichende Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte des Landes Nordrhein-Westfalen (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung und der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch erfolgt durch die BUW, die fachspezifischen mündlichen Prüfungen werden von der den jeweiligen Teilstudiengang anbietenden Fakultät, beziehungsweise dem Institut für Bildungsforschung der BUW verantwortet.
- (5) Die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge können bestimmen, dass die Einschreibung zu versagen ist, wenn in einem bisherigen Studiengang oder Teilstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum jeweiligen Teilstudiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 3

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird der Grad Bachelor of Education (abgekürzt „B. Ed.“) verliehen. Wird das Modul „Thesis“ in einem von der BUW angebotenen Teilstudiengang absolviert, erfolgt die Gradverleihung durch die BUW. Wird das Modul „Thesis“ in einem von der RWTH angebotenen Teilstudiengang absolviert, erfolgt die Gradverleihung durch die Fakultät, die den Teilstudiengang anbietet, in dem das Modul „Thesis“ absolviert wurde.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Credit Points (CP)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) einschließlich des Moduls „Thesis“ beträgt sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie des Moduls „Thesis“ werden insgesamt 180 Credit Points vergeben. Ein Credit Point stellt den zu leistenden Arbeitsaufwand einer*ines Studierenden im Umfang von

30 Stunden dar (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Credit Points (CP)). Der tatsächliche Arbeitsaufwand einzelner Studierender zum Erreichen der Lernergebnisse kann variieren.

- (3) Im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) sind in den aufgeführten Teilstudiengängen und dem Modul „Thesis“ durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) die angeführten Credit Points¹ zu erwerben:

1. Im Teilstudiengang 1 (Sprachliche Grundbildung)	38 CP
2. Im Teilstudiengang 2 (Mathematische Grundbildung)	38 CP
3. Im Teilstudiengang 3 (Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht – Schwerpunkt Naturwissenschaften und Technik))	55 CP
4. Im Teilstudiengang 4 (Bildungswissenschaften)	39 CP
5. Im Modul „Thesis“ in einem der Teilstudiengänge 1, 2, 3 oder 4	10 CP

- (4) Credit Points sind den einzelnen Leistungen in Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn die konkrete Leistung erbracht worden ist. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Leistungen erbracht wurden. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 22 Absätze 1 und 2. Credit Points werden durch Nachweis individuell erkennbarer Leistungen erworben.

- (5) Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge

1. Bezeichnung des Moduls,
2. Umfang des Workloads des Moduls in ECTS-Credit Points,
3. Gewichtung der Note des Moduls für die Note des jeweiligen Teilstudiengangs, sofern die Modulnote nicht mit dem Gewicht der zugehörigen Credit Points in die Note des jeweiligen Teilstudiengangs eingehen soll,
4. Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls,
5. Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen,
6. gegebenenfalls Voraussetzungen für die Prüfung,
7. Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls.

Für etwaige Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen findet die Richtlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflichten der Bergischen Universität Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (6) Die auf Grundlage der Modulbeschreibungen im Anhang der fachspezifischen Bestimmungen erstellten Modulhandbücher enthalten verbindliche und detaillierte Angaben zu

1. den zu erwerbenden Lernergebnissen,
2. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie gegebenenfalls eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
4. den gegebenenfalls verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
6. dem Studienumfang in Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Semester während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltung. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung aufzubringen, sowie
7. ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.

Die Modulhandbücher sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 5 und der Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) an diese anzupassen.

¹ In den fachspezifischen Bestimmungen wird teilweise die Begrifflichkeit „Leistungspunkte (LP)“ verwendet. Die Verwendung der Begrifflichkeiten „Credit Points (CP)“ und „Leistungspunkte (LP)“ erfolgt synonym.

§ 5

Prüfungen, Nachweise und Prüfungsfristen

- (1) In den Prüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der Teilstudiengänge (Fachspezifische Bestimmungen) durchgeführt.
- (2) In den Prüfungen soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er über die geforderten Kompetenzen verfügt. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.
- (3) Die Module werden in der Regel jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. Sofern in den fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudiengangs keine weiteren Prüfungsformen geregelt sind, sind Prüfungen als Mündliche Prüfung (§ 12), als Schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur) (§ 13), als integrierte Prüfung (§ 14), als Schriftliche Hausarbeit (§ 15), als Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 16), als Elektronische Prüfungsarbeit (§ 17), als Sammelmappe (§ 18), als Präsentation mit Kolloquium (§ 19) oder als eine Kombination mehrerer solcher Prüfungsformen durchzuführen. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges festlegen, dass bestimmte Module durch einen unbenoteten Nachweis oder mehrere unbenotete Nachweise (unbenotete Studienleistungen) abgeschlossen werden.
- (4) Wenn die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsehen, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen).
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen beziehungsweise Lehrenden, müssen den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Credit Points vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wurde, besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in auch in einer anderen Sprache abgefasst werden beziehungsweise stattfinden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Fach-Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der*dem zuständigen Prüfer*in.
- (7) Kandidat*innen können an Prüfungen und prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nur in den Teilstudiengängen teilnehmen, in die sie eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassen sind. Die fachspezifischen Bestimmungen können das Erbringen einzelner Prüfungsleistungen von der Erfüllung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen abhängig machen.
- (8) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass der Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) einschließlich des Moduls „Thesis“ innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (9) Die genauen An- und Abmeldefristen werden im Campus-Management-System der RWTH bekannt gegeben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Für Abmeldungen gilt § 10 Absatz 1 Sätze 3 bis 5.
- (10) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen beziehungsweise Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle die Modalitäten, wie zum Beispiel die An- und Abmeldezeiträume.
- (11) Zum Bestehen einer Prüfung muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) einmal, zweimal, dreimal oder uneingeschränkt oft wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 6

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Kandidat*in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der*dem Vorsitzenden dieses Fach-Prüfungsausschusses festzusetzenden Form, zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit greifen, legt der zuständige Fach-Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 7

Prüfungsausschüsse

- (1) Die beteiligten Fakultäten beider Universitäten sowie die School of Education der BUW bilden für jeden Teilstudiengang, der in der jeweiligen Fakultät beziehungsweise im Institut für Bildungsforschung (IfB) der BUW eingerichtet ist, jeweils einen Fach-Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang zuständig. Unbeschadet der nach Absatz 2 bei dem zentralen Prüfungsausschuss liegenden Verantwortungen entscheidet er für den jeweiligen Teilstudiengang im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universitäten über fachspezifische Fragen von Zugang und Einstufung, einschließlich Notenfestsetzungen, über die Gleichwertigkeit und Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Widersprüche gegen von ihm getroffene Entscheidungen. Abweichend von Satz 1 und nach Zustimmung durch den Gemeinsamen Studienausschuss der School of Education der BUW (GSA) können die fachspezifischen Bestimmungen die organisatorische und inhaltliche Verantwortung und die Zuständigkeit für alle Entscheidungen, die einem Fach-Prüfungsausschuss im Sinne dieser Ordnung für ein Modul obliegen, für dieses Modul dem Fach-Prüfungsausschuss eines anderen Teilstudienganges des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) zuweisen, der dasselbe Modul beinhaltet.
- (2) Die School of Education der BUW bildet durch die Wahl durch den GSA einen zentralen Prüfungsausschuss. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universitäten die Verfahren zu Zugang und Einstufung in den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) und in dessen Teilstudiengänge einschließlich Notenfestsetzungen sowie zur Gleichwertigkeit und Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, auf der Grundlage einer Stellungnahme der Vorsitzenden der jeweiligen Fach-Prüfungsausschüsse. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Doppelanrechnungen sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen des zentralen Prüfungsausschusses. Der zentrale Prüfungsausschuss erhält Einsicht in die Prüfungsakten aller Teilstudiengänge.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss und die Fach-Prüfungsausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Von ihnen gehören jeweils drei der Gruppe der Hochschullehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und eines der Gruppe der Studierenden an. Die fachspezifischen Bestimmungen der von der RWTH angebotenen Teilstudiengänge können eine von Satz 1 abweichende, höhere Anzahl von Mitgliedern und eine von Satz 4 abweichende Zusammensetzung des jeweiligen Fach-Prü-

fungsausschusses sowie von Satz 2 abweichende Amtszeiten seiner Mitglieder vorsehen. Die Mitglieder der Fach-Prüfungsausschüsse in den Fakultäten werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder von Fach-Prüfungsausschüssen in der School of Education der BUW werden vom Rat des Instituts für Bildungsforschung (IfB) der BUW gewählt. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Studiausschuss der BUW gewählt. Den Fakultäten und dem Rat oder der*dem Vorsitzenden des Rates des IfB ist Gelegenheit zu geben, für diese Wahl Kandidat*innen vorzuschlagen. Entsprechend können für alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses Vertreter*innen gewählt werden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 bis Absatz 3 kann das nach Absatz 1 oder Absatz 2 jeweils zuständige Gremium die Aufgaben und Verantwortungen eines von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (5) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die*den jeweilige*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die fachspezifischen Bestimmungen der von der RWTH angebotenen Teilstudiengänge können abweichend von Satz 1 vorsehen, dass der zuständige Fakultätsrat die*den jeweilige*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertreter*in wählt.
- (6) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (7) Jeder Prüfungsausschuss achtet für seinen Bereich darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er setzt für seinen Bereich den Prüfungstermin fest.
- (8) Jeder Fach-Prüfungsausschuss kann für seinen Bereich die Organisation einer Prüfung auf die*den von ihm bestellte*n Prüfer*in übertragen. Dies umfasst die Terminfestsetzung gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung von Anmeldeterminen und -fristen und deren Bekanntgabe an die Kandidat*innen sowie die Durchführung der Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses entsprechend § 11 Absätze 3 und 4.
- (9) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in seinem Bereich in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (10) Jeder Prüfungsausschuss berichtet für seinen Bereich dem nach Absatz 1 für den jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Gremium sowie dem Gemeinsamen Studiausschuss der BUW regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Teilstudiengangnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universitäten offen zu legen. Jeder Prüfungsausschuss gibt für seinen Bereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und des Studienplanes.
- (11) Jeder Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den jeweilige*n Vorsitzende*n und ihre*seinen Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät und den Rat des Institutes für Bildungsforschung sowie an den Gemeinsamen Studiausschuss der BUW.
- (12) Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem jeweiligen Vorsitzenden beziehungsweise deren*dessen Stellvertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sehen die fachspezifischen Bestimmungen die Zusammensetzung eines Fach-Prüfungsausschusses der RWTH abweichend von Absatz 3 Satz 1 und 4 vor, können die fachspezifischen Bestimmungen auch abweichende Regelungen zur Beschlussfähigkeit enthalten. Prüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied der Fach-Prüfungsausschüsse der von der BUW angebotenen Teilstudiengänge wirkt bei der Bewertung und Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nicht mit.
- (13) Die Mitglieder eines Fach-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang beizuwohnen.
- (14) Die Sitzungen jedes Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (15) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Absatz 14 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudiengangs bestellt jeder Fach-Prüfungsausschuss für die Teilstudiengänge, in denen er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur), eine schriftliche Hausarbeit, eine Prüfung im Antwortwahlverfahren oder eine elektronische Prüfungsarbeit ist grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann bei einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (Klausur), einer elektronischen Prüfungsarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Sammelmappe wird durch eine*n Prüfer*in in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Prüferanzahl für eine Abschlussarbeit (Thesis) ergibt sich aus § 21 Absatz 11 Satz 1.
- (4) Eine mündliche Prüfung, eine integrierte Prüfung, eine fachpraktische Prüfung oder eine Präsentation mit Kolloquium ist von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzer*in kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (5) Die*der Vorsitzende jedes Fach-Prüfungsausschusses sorgt für die Teilstudiengänge, in denen dieser für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, dafür, dass den Kandidat*innen der Prüfungstermin und der Name der*des Prüfenden in der Regel spätestens bis zum 15. Mai für Prüfungen eines Sommersemesters beziehungsweise bis zum 15. November für Prüfungen eines Wintersemesters im Campus-Management-System der RWTH bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden; der Name der*des Prüfer*in muss jedoch feststehen.
- (6) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 7 Absatz 14 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der BUW beziehungsweise der RWTH erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen können bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat der BUW, die Abteilung International Admissions der RWTH sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Fach-Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die*den Fach-Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die*der Kandidat*in kann sich von Prüfungen bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Thesis). Gegebenenfalls abweichende Abmelderegeln für besondere Prüfungsformen können in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Sätzen 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der*des Kandidat*in ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das Attest gilt grundsätzlich für den gesamten Tag beziehungsweise die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts zwischen zwei für den gleichen Tag angesetzten Prüfungen muss das ärztliche Attest das Datum und die genaue Uhrzeit der ärztlichen Untersuchung ausweisen. Macht die*der Kandidat*in die Prüfungsunfähigkeit erst nach Antritt der Prüfung geltend, muss das Attest die Uhrzeit und das Datum dokumentieren. Darüber hinaus muss von der*dem Ärztin*Arzt bestätigt werden, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor beziehungsweise während der Prüfung festgestellt werden konnte. Bei Prüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum abzuleisten sind, sind Beginn und Ende der Prüfungsunfähigkeit durch ärztliches Attest zu bescheinigen. Der Rücktritt von der Prüfung kann durch Vorlage dieser Bescheinigung beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH bis zum Ablauf des dritten Werktages nach Ende der Prüfungsunfähigkeit erklärt werden. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit ist ein Rücktritt in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Atteste sind unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen. Bei Prüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum abzuleisten sind, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Einholung des Attestes der Eintritt der Prüfungsunfähigkeit. Sie müssen spätestens am dritten Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH vorliegen. Die Einreichung nach Bekanntgabe der Noten ist in der Regel als verspätet anzusehen. Ein verspätetes Attest wird als Antrag auf einen nachträglichen krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungsversuch gewertet, über den der zuständige Fach-Prüfungsausschuss entscheidet. Zur Fristwahrung ist die Einreichung einer Kopie des Attestes beziehungsweise die Übermittlung in elektronischer Form ausreichend.

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, ärztliche Atteste, die sie in Kopie oder in elektronischer Form zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingereicht haben, bis zur Beendigung ihres Studiums aufzubewahren. Unbeschadet der Regelung des Absatz 3 Satz 5 können sowohl der Fach-Prüfungsausschuss als auch das Zentrale Prüfungsamt der RWTH ohne Angabe von Gründen das Original zu einem in Kopie oder elektronischer Form eingereichten Attest nachfordern. Kommt die*der Kandidat*in dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach (maßgeblich ist das Eingangsdatum), gilt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als nicht erbracht.
- (5) Die*der Vorsitzende des zuständigen Fach-Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines Vertrauensärztin*arztes, die beziehungsweise der vom Fach-Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Erkennt dieser Fach-Prüfungsausschuss den Grund nicht an, wird der*dem Kandidat*in dies schriftlich mitgeteilt. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes trägt die jeweilige Hochschule.
- (6) Versucht die*der Kandidat*in das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen, von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht und dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss sowie dem zentralen Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Fach-Prüfungsausschuss gibt der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Äußerung. Auf dieser Grundlage entscheidet er über das Vorliegen einer Täuschung. Sofern nach Einschätzung des Fach-Prüfungsausschusses ein schwerwiegender Fall oder ein Wiederholungsfall nicht auszuschließen ist, liegt die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung, eines schwerwiegenden Falles oder eines Wiederholungsfalles sowie die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim zentralen Prüfungsausschuss, der in einem schwerwiegenden Fall oder einem Wiederholungsfall die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären und die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) ausschließen kann. Schließt der zentrale Prüfungsausschuss das Vorliegen eines schwerwiegenden Falles oder eines Wiederholungsfalles aus, bleibt die Zuständigkeit gemäß den Sätzen 2 und 3 beim Fach-Prüfungsausschuss.
- (7) Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Die*der Kandidat*in hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides Statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr*ihm – bei Gruppenarbeiten ihr*sein entsprechend gekennzeichnete Anteil – ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden; dies umfasst insbesondere auch Software und Dienste zur Sprach-, Text- und Medienproduktion. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Es ist gegebenenfalls zu kennzeichnen und gegebenenfalls als Anhang nachzuweisen, wenn Vorarbeiten einer anderen Lehrveranstaltung oder Prüfung in die Arbeit eingeflossen sind.
- (9) Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidat*in durch den Prüfungsausschuss, der die jeweilige Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Credit Points (CP) und Prüfungsleistungen

- (1) Der Anspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die*der Studierende zur Prüfung angemeldet hat, nicht mehr wirksam von der Anmeldung zurücktreten kann und sich dadurch im Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Leistungen werden zum Erwerb des Abschlusses des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort

- Aachen) oder eines in diesem studierten Teilstudienganges nicht mehrfach angerechnet. Beinhaltet ein Pflichtbereich der fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges ein Modul, welches auch in einem anderen Teilstudiengang zu absolvieren ist, und ist eine Kombination dieser Teilstudiengänge möglich, muss in mindestens einer der beiden Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) ein ersatzweise zu absolvierendes Modul festgelegt werden (Ersatzmodule).
- (3) Eine individuell erkennbare Leistung wird durch die*den Lehrende*n beziehungsweise die*den Prüfer*in unverzüglich dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, einer integrierten Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium ist zudem der*dem Kandidat*in im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
 - (4) Die Ergebnisse einer Prüfung sind für die Studierenden im Campus-Management-System der RWTH einsehbar. Die Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin beziehungsweise dem Ende der Abgabefrist. Im Fall einer Sammelmappe erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Einzelleistung. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Thesis). Es muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt.
 - (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) notwendige Prüfung oder die Abschlussarbeit (Thesis) in einem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) Hat die*der Kandidat*in eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) notwendige Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den zentralen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die in diesem Teilstudiengang erbrachten Leistungen mit den erworbenen Credit Points, die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die in diesem Teilstudiengang nicht bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium dieses Teilstudienganges im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) zwischen 15 und 60 Minuten festzulegen. Mündliche Prüfungen sind als Einzelprüfung abzulegen, sofern die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) nichts anderes festlegen.
- (3) Die*der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 22 Absätze 1 und 2 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse vom jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- (1) Durch schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Absätze 1 und 2.
- (2) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Integrierte Prüfungen

- (1) Durch integrierte Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der*dem Kandidat*in vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend § 12 Absätze 2 bis 5 unmittelbar anschließt.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, dass abweichend zu Absatz 2 der freie Vortrag durch eine schriftliche Präsentation ergänzt oder ersetzt wird und für die Aufgabenstellung und die Bearbeitungszeit andere Fristen festgesetzt werden.

§ 15

Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) Durch Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*inem Prüfer*in festgelegt. Der Umfang jeder Hausarbeit soll mindestens fünf Seiten und höchstens 25 Seiten gegebenenfalls zuzüglich Anlagen betragen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Bei Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit werden Thema, Umfang und Bearbeitungszeit aktenkundig gemacht.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte schriftliche Hausarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die*den einzelne*n Kandidat*in so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder*jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine schriftliche Hausarbeit genügen.
- (3) Bei Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit ist diese fristgemäß bei der*dem Prüfer*in in der von dieser*diesem im Campus-Management-System der RWTH angegebenen Form abzuliefern.
- (4) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Zulassung zur Prüfung. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Der Fach-Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist von eingeschränkt wiederholbaren schriftlichen Hausarbeiten. Die Ver-

längerung erfolgt maximal um bis zu zwölf Wochen. Bei Krankheit der*des Kandidat*in ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit der*des Kandidat*in vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung der Bearbeitungsfrist um die Dauer der Prüfungsunfähigkeit, maximal jedoch um bis zu zwölf Wochen.

- (5) Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der schriftlichen Hausarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der schriftlichen Hausarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen.
- (6) Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Absätze 1 und 2.
- (7) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 16

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren beantwortet die*der Kandidat*in unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfer*innen mit Zustimmung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfer*innen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die*der Kandidat*in mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidat*innen unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Absatz 4 zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,
	(1,3)	wenn mindestens 93 % bis 97 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 % bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 % bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 % bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 % bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 % bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 % bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 % bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 % bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Absatz 4 zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,

2. die erforderliche Mindestzahl der zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der*dem Kandidat*in erzielte Note.
- (7) Die Prüfer*innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidat*innen auswirken.

§ 17

Elektronische Prüfungsarbeiten („E-Prüfungen“)

- (1) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die*der Kandidat*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführer*in sowie der Kandidat*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 27 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (3) Den Kandidat*innen ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Absätze 1 und 2.
- (5) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten.

§ 18

Sammelmappe

- (1) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- (2) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 8 Absatz 1 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die gemäß § 22 Absätze 1 und 2 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ein.
- (3) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, sofern die*der Lehrende für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 8 Absatz 1 bestellt ist.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der zuständige Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren und gegebenenfalls durch die*den zur*zum Prüfer*in bestellte*n Lehrende*n vorzubegutachten sind.

- (5) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 19

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Durch Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern beziehungsweise argumentativ zu verteidigen vermag. Die fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, ob eine schriftliche Vorbereitung der Präsentation in die Bewertung eingeht und auf welche Bereiche des Moduls sich das Kolloquium bezieht.
- (2) § 12 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Digitale Prüfungen

- (1) Digitale Prüfungen sind Prüfungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden und die mit geeigneter Aufsicht oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Prüfungen, die die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, jedoch bei gleichzeitiger physischer Präsenz der Prüfenden beziehungsweise Aufsichtführenden und der Studierenden stattfinden, gelten nicht als digitale Prüfungen; die Regelungen der nachfolgenden Absätze finden auf sie keine Anwendung.
- (2) Soweit die Form der Prüfung dies zulässt, können Prüfungen als digitale Prüfungen durchgeführt werden. Sofern eine Prüfung digital durchgeführt werden soll, ist dies in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Campus-Management-System der RWTH bekanntzugeben.
- (3) In digitalen Prüfungen ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird.
- (4) Sofern Prüfungen in Präsenz stattfinden, besteht für Studierende die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen bei der*dem Prüfenden zu beantragen, anstatt einer Prüfung in Präsenz eine digitale Prüfung durchzuführen. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss.
- (5) In digitalen Prüfungen wird, wie bei Prüfungen in Präsenz, ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise, Toilettengänge) und dokumentiert in mündlichen digitalen Prüfungen die Antworten der*des Studierenden.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Abschlussarbeit (Thesis)

- (1) Die nach Wahl der*des Kandidat*in in einem der Teilstudiengänge 1, 2, 3 oder 4 anzufertigende Abschlussarbeit (Thesis) soll im Rahmen des Moduls „Thesis“ zeigen, dass die*der Kandidat*in das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbständig wissenschaftlich und, je nach Regelung in den fachspezifischen Bestimmungen, das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, ist die Abschlussarbeit (Thesis) in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit (Thesis) nach Wahl der*des Kandidat*in auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der*dem zuständigen Prüfer*in. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit (Thesis) in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.

- (2) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine abweichende Regelung des Moduls „Thesis“, so gilt die Abschlussarbeit (Thesis) als einzige Prüfung dieses Moduls. Abweichend zu Satz 1 können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge neben der Abschlussarbeit (Thesis) eine unbenotete Studienleistung oder eine Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium vorsehen.
- (3) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine abweichende Regelung des Moduls „Thesis“, so ist Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) im Teilstudiengang 1, 2 oder 4 der Nachweis von mindestens 25 CP und im Teilstudiengang 3 von mindestens 35 CP. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in der Modulbeschreibung fachspezifische Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas festlegen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) wird von einer*inem gemäß § 8 Absatz 1 bestellten Prüfer*in festgelegt und diesem Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der*dem Kandidat*in ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit (Thesis) vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidat*in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Abschlussarbeit (Thesis) wird von der*dem Themensteller*in betreut. Sie*er kann die*den zweite*n Prüfer*in vorschlagen.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidat*in sorgt die*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit (Thesis) erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) erfolgt auf Antrag der*des Kandidat*in über die*den Vorsitzende*n des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses. Sie*er kann hierbei durch das Zentrale Prüfungsamt der RWTH unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe stellt den Beginn der Bearbeitungszeit dar und ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung in einem Teilstudiengang zum Gegenstand haben. Das Thema kann so formuliert sein, dass Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit (Thesis) einfließen können. Hierauf ist gegebenenfalls bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit (Thesis) wird studienbegleitend erstellt.
- (8) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der zuständige Fach-Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Bei Krankheit der*des Kandidat*in ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit der*des Kandidat*in vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Prüfungsunfähigkeit, maximal jedoch um bis zu drei Monate.
- (9) Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis) innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis) nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses gemäß den Absätzen 6 und 7.
- (10) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist fristgemäß in elektronischer Form einzureichen. Dies erfolgt über das Campus-Management-System der RWTH. Mit der Abschlussarbeit (Thesis) ist eine (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate eidesstattliche Versicherung der*des Kandidat*in abzugeben, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren*seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; dies umfasst insbesondere auch Software und Dienste zur Sprach-, Text- und Medienproduktion. Es ist gegebenenfalls kenntlich zu machen und gegebenenfalls als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit (Thesis) eingeflossen sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die*der Kandidat*in zum Zeitpunkt der Abgabe im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen

Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) eingeschrieben ist. Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (11) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den fachspezifischen Bestimmungen wird die*der zweite Prüfer*in von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Fach-Prüfungsausschusses bestimmt. Der*dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die*den zweite*n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 Absätze 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit (Thesis) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit (Thesis) aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit (Thesis) nicht mindestens „ausreichend“, ist die Abschlussarbeit (Thesis) nicht bestanden. Die*der Erstprüfer*in, die*der in der Regel das Thema der Arbeit festgelegt und die Arbeit betreut hat, kann die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Ende der Bearbeitungszeit einmalig an die*den Kandidat*in zur Überarbeitung zurückgeben, wenn die Arbeit erhebliche Mängel aufweist. Sie ist dann innerhalb einer Überarbeitungsfrist von vier Wochen erneut entsprechend Absätzen 10 und 11 abzugeben. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (12) Die Abschlussarbeit (Thesis) kann innerhalb eines Teilstudienganges nicht wiederholt werden.
- (13) Die Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) einschließlich der gegebenenfalls gemäß den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen weiteren Modulabschlussprüfung ist der*dem Kandidat*in spätestens acht Wochen nach Ende der Abgabefrist mitzuteilen.
- (14) Wurde die Abschlussarbeit (Thesis) mit „ausreichend“ oder besser bewertet, wird die gegebenenfalls im Modul „Thesis“ der fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene weitere Modulabschlussprüfung durchgeführt. Hierfür werden grundsätzlich die Prüfer*innen der schriftlichen Arbeit bestellt. Diese weitere Modulabschlussprüfung wird spätestens acht Wochen nach Ende der Abgabefrist der schriftlichen Abschlussarbeit (Thesis) durchgeführt. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) und der zugehörigen Teilstudiengänge

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer*innen wird zur Festsetzung der Note das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gegebenenfalls auf den nächstliegenden Wert gerundet. Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, so wird die bessere Note gewählt. Für die Bewertung von Abschlussarbeiten gilt § 21 Absatz 11 Satz 6 bis 8.

- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine anderen Regelungen treffen, errechnen sich die Modulnoten aus dem mit der Zahl der Credit Points, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.
- Die Modulnote lautet
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,59 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,59 bis 2,59 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,59 bis 3,59 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,59 bis 4,0 | = | ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Credit Points gemäß § 4 in den Teilstudiengängen 1, 2, 3 und 4 vorliegen und die Abschlussarbeit (Thesis) mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (5) Der zentrale Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Noten der Teilstudiengänge und die Gesamtnote. Die Note eines Teilstudienganges wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module des jeweiligen Teilstudienganges gebildet, wobei die einzelnen Modulnoten mit den dazugehörigen Credit Points gewichtet werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen für die Gewichtung einzelner Noten keine andere Regelung treffen. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilstudiengänge 1, 2, 3 und 4 sowie der Note des Moduls „Thesis“ gebildet, wobei die Noten der einzelnen Teilstudiengänge sowie die Note des Moduls „Thesis“ mit denen ihnen in § 4 Absatz 3 zugewiesenen Credit Points gewichtet werden. Bei der Bildung der Noten der Teilstudiengänge und der Gesamtnote gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend; es werden jeweils die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wenn es gemäß den fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges möglich ist, im Wahlpflichtbereich mehr als die festgelegte Mindestanzahl an Credit Points zu erbringen, werden für die Berechnung der Note des Teilstudienganges die Module mit den besten Notenergebnissen und ihren jeweiligen Credit Points berücksichtigt, soweit die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Das Modul mit dem schlechtesten Notenergebnis wird in der Berechnung der Note des Teilstudienganges nur mit den Credit Points berücksichtigt, die für das Erreichen der Summe der in dem jeweiligen Teilstudiengang mindestens zu erbringen Credit Points benötigt werden.
- (6) In Ergänzung der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ hinzugefügt, wenn das Modul „Thesis“ mit 1,0 und die Gesamtnote des Bachelorstudiums mit der Note 1,39 oder besser bewertet wurden.

§ 23 Zusatzleistungen

- (1) Ein*e Studierende*r kann in Teilstudiengängen des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen), für die sie*er eingeschrieben ist, weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Module können im Nachhinein als Zusatzleistung festgelegt werden. Als Zusatzleistung gelten Module, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden und den Teilstudiengängen angehören, für die die*der Kandidat*in jeweils eingeschrieben ist. Die Erklärung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Teilstudiengangs schriftlich oder elektronisch beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH einzureichen. Unterbleibt eine Erklärung innerhalb dieser Frist, werden Prüfungsleistungen entsprechend der Reihenfolge ihrer Erbringung als Zusatzleistung festgelegt. Die betreffenden Module werden mit ihren Ergebnissen als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Abschluss aller Module, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Noten der Teilstudiengänge, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) enthält. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des Teilstudienganges unterzeichnet, in dem die Abschlussarbeit (Thesis) angefertigt wurde. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Credit Points erbracht wurde.

§ 25

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Absolvent*in eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät, in der die Abschlussarbeit (Thesis) angefertigt wurde, und der*dem Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses des Teilstudienganges unterzeichnet und mit dem Siegel der BUW beziehungsweise der RWTH versehen.
- (3) Die Absolvent*innen erhalten ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlung.
- (4) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden der letzten drei Studienjahre des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) werden gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

§ 26

Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der Credit Points getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Credit Points nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Credit Points geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der zentrale Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu stellen. Die*der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2025/2026 auf alle Studierenden Anwendung, die in den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (am Standort Aachen) ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen eingeschrieben sind. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 10.09.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 24.09.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff